

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON EXTERNEN RECHENZENTRUMS-LEISTUNGEN («HOSTING-DIENSTLEISTUNGEN»)

### 1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Erbringungen von externen Rechenzentrumsleistungen («Hosting-Dienstleistungen») mitgeltend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Bestimmungen für ICT-Dienstleistungen der Firma.

### 2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1. Im Rahmen der Erbringung von Hosting-Dienstleistungen werden vom Kunden lizenzierte Software als auch Datenhosting/die Datenverwaltung auf einer externen IT-Umgebung durch die Firma betrieben.
- 2.2. In der Grundgebühr für Hosting-Dienstleistungen sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
  - Dem Kunden steht eine zweckmässige Serverumgebung mit ausreichendem Speicherplatz und Rechenleistung zur Speicherung und Verwaltung seiner Daten sowie zum Betrieb seiner lizenzierten Software zur Verfügung (Standort der Rechenzentren: Schweiz).
  - Die vom Kunden lizenzierte Software sind während der Supportzeiten für ICT-Dienstleistungen über Internet für den Kunden verfügbar.
  - Der Datenzugang und die grundsätzlichen Funktionen der vom Kunden lizenzierten Software werden überwacht («Monitoring»).
- 2.3. - Die vom Kunden auf der externen IT-Umgebung verwalteten Systeme und Daten sind gegen missbräuchlichen Datenzugang, Fremdeinwirkung (Viren usw.) sowie gegen Verlust nach den jeweils aktuell gängigen Verfahren geschützt.
- 2.4. Die Wiederherstellung von Software-Funktionen und/oder Kundendaten sowie allfällige Lizenzierungen von Software sind kostenpflichtig. Ohne individuelle Vereinbarung mit dem Kunden gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bruttopreise der Firma.
- 2.5. Der Firma steht es frei, für die Erbringung von Hosting-Dienstleistungen Subunternehmer beizuziehen. Bei Bezug eines Subunternehmers steht die Firma dem Kunden weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

### 3. ERGÄNZUNGEN ZU SUPPORT

- 3.1. Die Firma erbringt Hosting-Dienstleistungen und auch Zusatzdienstleistungen während den geltenden Supportzeiten nach «best effort». Nach Absprache mit dem Kunden bietet die Firma den Abschluss von Service-Level-Agreement an.
- 3.2. Planbare Wartungsarbeiten an den Systemen werden vorgängig dem Kunden bekannt gegeben bzw. auf die üblichen Wartungsfenster gelegt.

## **4. ERWEITERUNG DATENSCHUTZ UND DATENEXPORT**

- 4.1. Die Parteien sind sich einig, dass etwaige personenbezogene Daten des Kunden oder Daten seiner Vertragspartner (zusammen «Kundendaten»), die im Rahmen der Erbringung von Hosting-Dienstleistungen durch den Kunden an die Firma bzw. deren Subunternehmer übermittelt werden, von der Firma bzw. deren Subunternehmer ausschliesslich als Auftragsdatenverarbeiter gemäss einem separat abzuschliessenden Auftragsdatenbearbeitungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde bleibt im Verhältnis zur Firma alleinige verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und er ist für die Rechtmässigkeit der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der Kundendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Kunde hat damit sicherzustellen, dass er zur Beauftragung der Firma und der in diesem Zusammenhang erfolgten Übermittlung der Kundendaten an die Firma berechtigt ist.
- 4.2. Der Kunde sichert der Firma zu, dass die Firma berechtigt ist, die ihr im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bereitgestellten Daten für interne eigene Zwecke, insbesondere für statistische Auswertungen und zum Zwecke der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der bereitgestellten Lösungen, zu verwenden, soweit dies üblicherweise der Vertragserfüllung dient. Der Kunde hat etwaige hierzu erforderliche Massnahmen und Schritte ergriffen, einschliesslich einer angemessenen Information und Einholung der Zustimmung seiner Vertragspartner.
- 4.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Firma bzw. deren Subunternehmer berechtigt und verpflichtet sind, die Kundendaten grundsätzlich 30 Tage nach Beendigung des Vertrages über Hosting-Dienstleistungen zu löschen. Der Kunde ist sich bewusst, dass er für die Datensicherung und die Migration der Kundendaten per Beendigungstag des Vertrages über Hosting-Dienstleistungen verantwortlich ist. Die Herausgabe der Kundendaten erfolgt nach Wahl des Kunden / der Firma entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersenden über ein Datennetz, wobei der Firma die Wahl des Formates freisteht. Die Firma ist berechtigt, die beim Datenexport anfallenden Kosten und Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ohne individuelle Vereinbarung mit dem Kunden gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bruttopreise der Firma. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, die zur Verwendung der Kundendaten geeignete Software zu erhalten.

- 4.4. Der Kunde ist sich bewusst, dass je nach von ihm gewählten Software-Lizenzmodellen mit der Beendigung der Hosting-Dienstleistungen der Zugang zu den bei den Drittanbietern gespeicherten Kundendaten nicht mehr möglich ist. Der Kunde stellt vor Beendigung der Hosting-Dienstleistungen den Datenexport sicher.
- 4.5. Die Firma unterstützt den Kunden in Bezug auf die ihm obliegenden Pflichten unter dem anwendbaren Datenschutzrecht, beispielsweise Art. 32 bis 36 DSGVO bzw. entsprechende Bestimmungen des Schweizer Datenschutzrechts. Die Firma informiert den Kunden unverzüglich über eine Datenschutzverletzung im Verantwortungsbereich der Firma. Ohne individuelle Vereinbarung mit dem Kunden gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bruttopreise der Firma.

Zürich / 1. September 2023 / Version 1